

2-20-22



Amtliche Mitteilungen



12 130
5. Mai 1998

13. Mai
1998

Fachhochschule Brandenburg

7. Jahrgang
Nr. 05

	Inhalt	Seite
06.05.1998	Wahlordnung der Fachhochschule Brandenburg (WaO-FHB)	385

**Wahlordnung
der Fachhochschule Brandenburg
(WahlO-FHB)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Wahlvorstand
§ 3	Zusammensetzung der Gremien
§ 4	Amtszeit
§ 5	Wahlberechtigung
§ 6	Wahlssystem
§ 7	Wahlbezirke
§ 8	Wahlbeauftragte
§ 9	Wahltermin
§ 10	Wahlausschreiben
§ 11	Wählerverzeichnis
§ 12	Wahlvorschläge
§ 13	Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
§ 14	Vorbereitung des Wahlgangs
§ 15	Wahlgang
§ 16	Briefwahl
§ 17	Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 18	Wahlniederschrift
§ 19	Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
§ 20	Stellvertretung
§ 21	Nachrücken und Nachwahl
§ 22	Wahl des Dekans und des Prodekans
§ 23	Wahl des Rektors und der Prorektoren
§ 24	Inkrafttreten

Anmerkung: Wegen der besseren Lesbarkeit der Wahlordnung werden Amts- und Funktionsträger in dieser Wahlordnung in der männlichen Form bezeichnet. Frauen führen die Bezeichnung in weiblicher Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

- des Konzils
- des Senats
- der Fachbereichsräte,
- der Dekane und Prodekane der Fachbereiche,
- des Rektors und der Prorektoren sowie
- des Kuratoriums

der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Wahlvorstand

(1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlvorstand bestellt. Die Hochschulverwaltung hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Wahlvorstand kann seine laufenden Geschäfte mit Ausnahme der Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses dem zuständigen Sachbearbeiter der Hochschulverwaltung übertragen. Dieser nimmt an allen Sitzungen des Wahlvorstands mit beratender Stimme teil.

(2) Dem Wahlvorstand gehören an: vier Professoren, ein Student, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit vom Senat bestellt. Die Mitglieder des Wahlvorstands sollen nicht für ein Gremium der zentralen Hochschulverwaltung kandidieren.

(3) Der Wahlvorstand wird zur konstituierenden Sitzung vom Rektor schriftlich eingeladen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen erfolgen durch den Wahlleiter.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung, insbesondere im Hinblick auf die Wahlberechtigung.

§ 3 Zusammensetzung der Gremien

(1) Für das Konzil sind nach § 13 Abs. 1 GrO 21 Mitglieder zu wählen und zwar

- 11 Vertreter der Gruppe der Professoren,
- 4 Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- 4 Vertreter der Gruppe nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 GrO,
- 2 Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Für den Senat sind nach § 15 Abs.1 GrO 10 Mitglieder zu wählen, und zwar

- 5 Vertreter der Gruppe der Professoren,
- 2 Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- 2 Vertreter der Gruppe nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 GrO,
- 1 Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(3) Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 GrO sind die Fachbereichsräte der Fachbereiche wie folgt zu wählen:

- 6 Vertreter der Gruppe der Professoren,
- 2 Vertreter der Gruppe der Studierenden,

- 2 Vertreter der Gruppe nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 GrO,
- 1 Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Amtszeiten beginnen am 1. Oktober. Wahlen finden in dem dem Beginn der Amtszeit jeweils vorausgehenden Sommersemester statt.
- (3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des neuen Mitglieds beginnt in diesem Falle am Tage der Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die Professoren, Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die sonstigen Mitarbeiter der Fachhochschule Brandenburg. Nur aktiv wahlberechtigt sind die nebenberuflich tätigen Honorarprofessoren, die mit der Hochschule in einem Dienstverhältnis stehenden Gastprofessoren, die Lehrbeauftragten und die Gastdozenten.
- (2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Gruppen ausgeübt werden.
- (3) Maßgebend für die Gruppenzugehörigkeit ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis.
- (4) Wahlberechtigte, die Mitglieder mehrerer Gruppen oder Fachbereiche sind, haben bis zum Tage des Ablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis die Möglichkeit, dem Wahlleiter gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung darüber abzugeben, in welcher anderen Gruppe oder in welchem Fachbereich sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, gilt die Zuordnung im Wählerverzeichnis.
- (5) Mitglieder der Fachhochschule Brandenburg, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

§ 6 Wahlsystem

- (1) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen aufgestellt werden.
- (2) Jeder Wähler hat die Möglichkeit innerhalb der von ihm gewählten Liste die Namen bestimmter Kandidaten anzukreuzen (Wahl nach Vorzugsstimmen), jedoch nur bis zur Zahl der in der jeweiligen Gruppe zu vergebenden Sitze. Stimmhäufung ist unzulässig. Die weiteren Listenkandidaten sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Stellvertreter gewählt.
- (3) Alternativ zu § 6 Abs. 2 hat jeder Wähler die Möglichkeit, mit einer Stimme eine Liste in ihrer Gesamtheit zu wählen (Listenwahl). Dabei wird die Stimmabgabe so gewertet, als wenn der Wähler bis zur Zahl der in der jeweiligen Gruppe zu vergebenden Sitze den Kandidaten in der Reihenfolge der Aufstellung der Liste je eine Vorzugsstimme gegeben und die weiteren Listenkandidaten als Stellvertreter gewählt hätte (Reserveliste).
- (4) Bei der Kombination der Wahlentscheidung nach den Absätzen 2 und 3 gilt die Wahlentscheidung für die Vorzugsstimmen.
- (5) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Listenstimmen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Anhang) verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Der Wahlleiter entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge in der Liste maßgebend.
- (6) Entfallen auf Listen einer Gruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so bleiben die die Zahl der Kandidaten übersteigenden Sitze unbesetzt. Die Gesamtzahl der Sitze vermindert sich entsprechend. Dies gilt nur, wenn dadurch die absolute Mehrheit der Professoren im Gremium gewährleistet ist. Ist diese nicht gewährleistet oder bleiben in einer der übrigen Gruppen im Konzil, im Senat oder in einem Fachbereichsrat Sitze unbesetzt, so findet eine einmalige Wiederholungswahl für alle Mitglieder der Gruppe statt. Der Wahlvorstand legt den Termin für die Wiederholungswahl fest.

§ 7 Wahlbezirke

- (1) Wahlbezirke, in denen am Wahltag an zentraler Stelle ein Wahllokal einzurichten ist, sind die Fachbereiche und die zentrale Hochschulverwaltung. In letz-

terer wählen die Mitglieder der Hochschulverwaltung, der Hochschulbibliothek und der weiteren wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen zentralen Einrichtungen soweit sie im Einzelfall nicht zugleich Mitglieder eines Fachbereiches sind.

(2) Im Einvernehmen zwischen dem Wahlvorstand und den Wahlbeauftragten können die Wahllokale einzelner Wahlbezirke geeignet zusammengefaßt oder zusätzliche Wahllokale eingerichtet werden. Dabei müssen Maßnahmen ergriffen werden, die eine mehrfache Stimmabgabe eines Wählers ausschließen.

§ 8 Wahlbeauftragte

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen innerhalb der Fachbereiche sind die Dekane als Wahlbeauftragte verantwortlich.

(2) Wahlbeauftragter für die zentrale Hochschulverwaltung ist der Kanzler.

(3) Die Wahlbeauftragten arbeiten in enger Abstimmung mit dem Wahlvorstand. Sie können die laufenden Geschäfte an andere Mitglieder ihrer Fachbereiche bzw. Dienststelle übertragen und weitere Mitglieder als Wahlhelfer bei der Stimmabgabe und Stimmenauszählung berufen.

(4) Die Wahlbeauftragten haben die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Wahlen zu überprüfen, das Wahlergebnis nach § 17 festzustellen und dem Wahlleiter zu übermitteln.

(5) Wahlbeauftragte und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Wahltermin

(1) Wahltermine werden vom Wahlvorstand festgelegt. Durch die Bestimmung des Zeitpunktes ist die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. So ist insbesondere darauf zu achten, daß möglichst allen Wahlberechtigten Gelegenheit zur Teilnahme an den Wahlen gegeben wird. Wahltermine dürfen nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 - 16.00 Uhr.

(3) Die Wahlen zum Konzil, zum Senat und zu den Fachbereichsräten können gleichzeitig stattfinden.

§ 10 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand schreibt die Wahlen mindestens fünf Wochen vor dem Wahltag aus und macht die Wahlen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. das Datum der Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien,
3. die Wahltage sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gremien je Gruppe,
5. eine Darstellung des Wahlsystems,
6. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis einlegen und Erklärungen zur Gruppen- bzw. Fachbereichszugehörigkeit abgeben zu können sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
8. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagverfahrens und die dabei festgelegten Fristen sowie auf die Art der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
10. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahlausschreiben können zu einem gemeinsamen Wahlausschreiben zusammengefaßt werden.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird aus den Personallisten und dem Immatrikulationsverzeichnis der Hochschule ermittelt. Dabei ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(2) Für jede Gruppe wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt.

(3) Das Wählerverzeichnis wird für die Dauer von mindestens zwei Wochen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge ausgelegt. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis und Erklärungen zur Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit nach § 5 Abs. 4 müssen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge (§ 12 Abs. 1) gegenüber dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks geltend gemacht bzw. abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Wähler-

verzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

(4) Der Wahlleiter und die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke können im Benehmen mit dem Wahlvorstand das Wählerverzeichnis von Amts wegen berichtigen.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind bis spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen.

(2) Sämtliche Wahlvorschläge (Wahllisten) einer Gruppe sollen zumindest so viele Kandidaten enthalten, daß die erforderlichen Sitze sowie die der erforderlichen Stellvertreter besetzt werden können.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß in erkennbarer Reihenfolge

1. den Namen, Vornamen und die Dienststellung,
2. die Anschrift (Dienstanschrift im Hause bzw. bei Studenten die Semesteranschrift und die Matrikelnummer),
3. die persönliche Unterschrift der Kandidaten

enthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll. Mit der persönlichen Unterschrift erklärt jeder einzelne Kandidat unwiderruflich, daß er mit der Nominierung einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß bei der Wahl zum Konzil und zum Senat von mindestens vier Wahlberechtigten derselben Gruppe bzw. bei der Wahl zu den Fachbereichsräten von mindestens drei Wahlberechtigten derselben Gruppe persönlich unterschrieben sein; dabei kann ein Kandidat auch den Wahlvorschlag unterzeichnen, in dem er selbst benannt wird. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen bzw. mitunterschreiben. Ein Kandidat kann nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Dagegen ist eine Mehrfachkandidatur für das Konzil, den Senat und einen Fachbereichsrat nicht ausgeschlossen.

(5) Jeder Wahlleistenvorschlag soll eine Bezeichnung oder ein Kennwort enthalten. Soweit nicht ausdrücklich ein Listensprecher genannt ist, gilt der an erster Stelle einer Wahlliste Stehende als berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber dem Wahlleiter bzw. dem Wahlbeauftragten des Fachbereichs zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen (Listensprecher).

§ 13 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand zu prüfen. Tag und Uhrzeit des Eingangs sind zu vermerken. Entsprechen die Wahlvorschläge nicht den Anforderungen des § 12, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich an den Listensprecher zurückzuverweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der Vorschlagsfrist des § 12 Abs. 1, erforderlichenfalls in einer zu setzenden Nachfrist von zwei Werktagen zu beseitigen. Maßgeblich ist dann der Eingang des berichtigten Wahlvorschlags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so entscheidet der Wahlvorstand, ob und in welchem Umfang der Wahlvorschlag als gültig anzusehen ist.

(2) Ergeben die Wahlvorschläge einer Mitgliedergruppe insgesamt nicht so viele Kandidaten, wie zur Wahl erforderlich sind, so wird zur Ergänzung des Wahlvorschlags eine Nachfrist von mindestens zwei Werktagen gewährt. Nach ihrem Ablauf wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Dieser Sachverhalt ist in der Veröffentlichung der Wahlvorschläge bekanntzumachen.

(3) Nach Ablauf der Nominationsfrist beziehungsweise der gewährten Nachfrist, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Wahltag, sind die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne die Namen der Unterzeichner vom Wahlvorstand hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 14 Vorbereitung des Wahlgangs

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Herstellung ist der Wahlvorstand zuständig.

(2) Für jede Wahl und jede Gruppe sind deutlich unterscheidbare Wahlunterlagen herzustellen.

(3) Der Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung des zu wählenden Gremiums sowie der Gruppe die Bezeichnung der Wahllisten und die Namen und Vornamen der Kandidaten. Die Reihenfolge der Wahllisten bestimmt sich nach dem Eingang der Wahlvorschläge.

§ 15 Wahlgang

(1) Für jede einzelne Wahl hat der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze auf seine Gruppe entfallen. Die Stimmabgabe ist geheim. Ein Wähler, der durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Bevor der einzelne Wähler sein Stimmrecht ausübt, ist seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob er im Wählerverzeichnis geführt wird. Ist dies der Fall, so werden ihm die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe beim Einwurf in die Wahlurne dergestalt im Wählerverzeichnis vermerkt, daß eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht. Die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke treffen Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen kann.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und so aufzubewahren, daß außerhalb der Zeit der Stimmabgabe kein Zettel in die Urne gelangt.

(5) Das Wahllokal muß ständig mit mindestens zwei Wahlhelfern besetzt sein.

§ 16 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Die Unterlagen hierfür werden von dem Wahlbeauftragten des jeweiligen Wahlbezirkes auf Antrag des Wahlberechtigten ausgehändigt oder übersandt. Die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Amtliche Briefwahlunterlagen für jede Wahl sind:

1. der Stimmzettel mit einem Wahlumschlag,
2. der Wahlschein mit der vorformulierten Versicherung und der Briefwählerklärung gemäß Abs. 3,
3. der Briefwahlumschlag.

(3) Der Briefwähler gibt seine Stimme entsprechend § 15 Abs. 3 Satz 1 ab und steckt den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Auf dem Wahlschein versichert er eidesstattlich, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. § 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Wahlumschlag wird sodann zusammen mit dem Wahlschein in dem Briefwahlumschlag verschlossen und dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirkes persönlich übergeben oder zugesandt.

(4) Der Briefwahlumschlag muß bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlbeauftragten des zuständigen Wahlbezirkes eingehen. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs, beim Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Briefwahlumschläge werden mit einem Eingangsvermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen und aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(5) Unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Wahlbeauftragte des Wahlbezirkes die Briefwahlumschläge und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffenden Wahlurnen gelegt.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis geführt wird,
2. der Briefumschlag keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die Adresse sowie die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist oder
3. der Stimmzettel nicht in einem Wahlumschlag eingelegt ist.
4. der Briefumschlag oder der Wahlumschlag nicht verschlossen ist.

(7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Sie sind mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

(8) Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Abgabe des Wahlscheins auch am Wahltermin in der allgemeinen Stimmabgabe nach § 15 Abs. 1 bis Abs. 3 teilnehmen.

§ 17 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden in den einzelnen Wahlbezirken unverzüglich nach Schließung der Wahllokale die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. In der Wahl Niederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Danach werden die Stimmen hochschulöffentlich ausgezählt.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. bei denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als zu wählen sind,
3. bei denen Kandidaten mehrerer Listen angekreuzt sind,
4. die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,
5. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
6. die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind.

(3) Bei Auszählung der Stimmen werden in den Wahlbezirken ermittelt:

1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Listenvorschlag,
3. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden einzelnen Kandidaten.

(4) Bei der Wahl zum Konzil und zum Senat wird dieses Zwischenergebnis unverzüglich dem Wahlvorstand zur weiteren Feststellung des Gesamtergebnisses übermittelt.

(5) Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden ermittelt:

1. die Zahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze,
2. die Reihenfolge der Mitglieder und der Ersatzmitglieder,
3. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen.

(6) Für die Wahl zum Fachbereichsrat wird das festgestellte Ergebnis der Wahl fachbereichsintern für die Wahl zum Konzil und zum Senat hochschulweit bekanntgegeben. Dabei ist auf die Einspruchsfrist (§ 19) hinzuweisen.

(7) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

§ 18 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die vom Wahlbeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich dem Wahlvorstand zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zuzuleiten. Die Wahlunterlagen selbst verbleiben beim Wahlvorstand.

(2) Die Wahlniederschrift muß enthalten:

1. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlganges,
2. die Namen der bei der Durchführung der Wahl tätig gewesenen Wahlhelfer,
3. die Ergebnisse der Auszählung gemäß § 17,
4. Besonderheiten während der Stimmabgabe.

(3) Die Wahlniederschriften werden vom Wahlvorstand zu einer gemeinsamen Wahlniederschrift zusammengefaßt.

§ 19 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch

erhoben werden. Der Wahlvorstand kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.

(2) Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit Begründung zulässig, daß

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere oder
3. Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sei.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand. Beabsichtigt der Wahlvorstand, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzkandidaten betroffen sein können.

(4) Erklärt der Wahlvorstand eine Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.

(5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

§ 20 Stellvertretung

(1) Jedes Mitglied eines Gremiums kann durch ein Mitglied der Reserveliste vertreten werden.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des betreffenden Gremiums.

§ 21 Nachrücken und Nachwahl

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Liste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat (Erster der Reserveliste).

(1) Für die Professoren findet eine Nachwahl statt, sobald durch das Ausscheiden von Mitgliedern die Zahl der stimmberechtigten Professoren auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen absinkt und die Zeitspanne bis zum regulären Ablauf der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.

(3) Ist eine Reserveliste in den übrigen Gruppen erschöpft und bleibt im Konzil, im Senat oder im Fachbereichsrat ein Sitz unbesetzt, findet in dieser Gruppe eine Nachwahl statt, sofern die Zeitspanne bis zum regulären Ablauf der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt. Die anzuwendenden Verfahrensfristen können hierbei angemessen gekürzt werden.

(4) Die Festlegung des Wahltermins einer Nachwahl und der damit verbundenen Fristen erfolgt bei der Wahl zum Konzil und zum Senat durch den Wahlvorstand, bei der Wahl zu einem Fachbereichsrat durch den Wahlbeauftragten der Fachbereiche in Absprache mit dem Wahlvorstand.

§ 22 Wahl des Dekans und des Prodekan

(1) Der Dekan und der Prodekan eines Fachbereiches werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren in der konstituierenden Sitzung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds gewählt

(2) Näheres regelt die Grundordnung in den §§ 39, 42 und 43.

§ 23 Wahl des Rektors und der Prorektoren

(1) Der Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl des Rektors und der Prorektoren spätestens zu Beginn des Semesters, mit dem die Amtszeit seines Vorgängers endet.

(2) Die Wahl des Rektors und der Prorektoren wird vom Wahlvorstand rechtzeitig vor dem Wahltag durch Aushang und andere geeignete Mittel hochschulöffentlich bekanntgemacht und die Bekanntmachung den Mitgliedern des Senats zugesandt, verbunden mit der Aufforderung, binnen einer - vom Wahlvorstand zu bestimmenden Frist - Vorschläge für die Wahl an die Geschäftsstelle des Wahlvorstands einzureichen.

(3) Wahlvorschläge für die Wahl des Rektors können von jedem Mitglied des Senats eingebracht werden. Der Senat schlägt dem Konzil einen oder mehrere Kandidaten zur Wahl vor.

(4) Die Kandidaten müssen ihre Bereitschaft zur Annahme der Kandidatur schriftlich erklären.

(5) Die vom Senat beschlossene Kandidatenliste wird dem Konzil zur Wahl zugeleitet und ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(6) Der Rektor und die Prorektoren müssen nach ihrer Wahl eine förmliche Erklärung darüber abgeben, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.

(7) Näheres regelt die Grundordnung in den §§ 40 und 41.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, 6. Mai 1998

Der Rektor der Fachhochschule Brandenburg
Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt

**13. Mai
1998**

**7. Jahrgang
Nr. 05**

Inhalt

Seite

06.05.1998

Wahlordnung der Fachhochschule Brandenburg
(WaO-FHB)

385

Wz. 12130
15. Mai 1998

13. Mai
1998

7. Jahrgang
Nr. 05

	Inhalt	Seite
06.05.1998	Wahlordnung der Fachhochschule Brandenburg (WaO-FHB)	385

Wahlordnung
der Fachhochschule Brandenburg
(WahlO-FHB)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlvorstand
- § 3 Zusammensetzung der Gremien
- § 4 Amtszeit
- § 5 Wahlberechtigung
- § 6 Wahlsystem
- § 7 Wahlbezirke
- § 8 Wahlbeauftragte
- § 9 Wahltermin
- § 10 Wahlausschreiben
- § 11 Wählerverzeichnis
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 14 Vorbereitung des Wahlgangs
- § 15 Wahlgang
- § 16 Briefwahl
- § 17 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 18 Wahl Niederschrift
- § 19 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
- § 20 Stellvertretung
- § 21 Nachrücken und Nachwahl
- § 22 Wahl des Dekans und des Prodekans
- § 23 Wahl des Rektors und der Prorektoren
- § 24 Inkrafttreten

Anmerkung: Wegen der besseren Lesbarkeit der Wahlordnung werden Amts- und Funktionsträger in dieser Wahlordnung in der männlichen Form bezeichnet. Frauen führen die Bezeichnung in weiblicher Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

- des Konzils
- des Senats
- der Fachbereichsräte,
- der Dekane und Prodekane der Fachbereiche,
- des Rektors und der Prorektoren sowie
- des Kuratoriums

der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Wahlvorstand

(1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlvorstand bestellt. Die Hochschulverwaltung hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Wahlvorstand kann seine laufenden Geschäfte mit Ausnahme der Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses dem zuständigen Sachbearbeiter der Hochschulverwaltung übertragen. Dieser nimmt an allen Sitzungen des Wahlvorstands mit beratender Stimme teil.

(2) Dem Wahlvorstand gehören an: vier Professoren, ein Student, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit vom Senat bestellt. Die Mitglieder des Wahlvorstands sollen nicht für ein Gremium der zentralen Hochschulverwaltung kandidieren.

(3) Der Wahlvorstand wird zur konstituierenden Sitzung vom Rektor schriftlich eingeladen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen erfolgen durch den Wahlleiter.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung, insbesondere im Hinblick auf die Wahlberechtigung.

§ 3 Zusammensetzung der Gremien

(1) Für das Konzil sind nach § 13 Abs. 1 GrO 21 Mitglieder zu wählen und zwar

- 11 Vertreter der Gruppe der Professoren,
- 4 Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- 4 Vertreter der Gruppe nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 GrO,
- 2 Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Für den Senat sind nach § 15 Abs. 1 GrO 10 Mitglieder zu wählen, und zwar

- 5 Vertreter der Gruppe der Professoren,
- 2 Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- 2 Vertreter der Gruppe nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 GrO,
- 1 Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(3) Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 GrO sind die Fachbereichsräte der Fachbereiche wie folgt zu wählen:

- 6 Vertreter der Gruppe der Professoren,
- 2 Vertreter der Gruppe der Studierenden,

- 2 Vertreter der Gruppe nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 GrO,
- 1 Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Amtszeiten beginnen am 1. Oktober. Wahlen finden in dem dem Beginn der Amtszeit jeweils vorausgehenden Sommersemester statt.
- (3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des neuen Mitglieds beginnt in diesem Falle am Tage der Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die Professoren, Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die sonstigen Mitarbeiter der Fachhochschule Brandenburg. Nur aktiv wahlberechtigt sind die nebenberuflich tätigen Honorarprofessoren, die mit der Hochschule in einem Dienstverhältnis stehenden Gastprofessoren, die Lehrbeauftragten und die Gastdozenten.
- (2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Gruppen ausgeübt werden.
- (3) Maßgebend für die Gruppenzugehörigkeit ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis.
- (4) Wahlberechtigte, die Mitglieder mehrerer Gruppen oder Fachbereiche sind, haben bis zum Tage des Ablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis die Möglichkeit, dem Wahlleiter gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung darüber abzugeben, in welcher anderen Gruppe oder in welchem Fachbereich sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, gilt die Zuordnung im Wählerverzeichnis.
- (5) Mitglieder der Fachhochschule Brandenburg, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

§ 6 Wahlsystem

- (1) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen aufgestellt werden.
- (2) Jeder Wähler hat die Möglichkeit innerhalb der von ihm gewählten Liste die Namen bestimmter Kandidaten anzukreuzen (Wahl nach Vorzugsstimmen), jedoch nur bis zur Zahl der in der jeweiligen Gruppe zu vergebenden Sitze. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die weiteren Listenkandidaten sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Stellvertreter gewählt.
- (3) Alternativ zu § 6 Abs. 2 hat jeder Wähler die Möglichkeit, mit einer Stimme eine Liste in ihrer Gesamtheit zu wählen (Listenwahl). Dabei wird die Stimmabgabe so gewertet, als wenn der Wähler bis zur Zahl der in der jeweiligen Gruppe zu vergebenden Sitze den Kandidaten in der Reihenfolge der Aufstellung der Liste je eine Vorzugsstimme gegeben und die weiteren Listenkandidaten als Stellvertreter gewählt hätte (Reserveliste).
- (4) Bei der Kombination der Wahlentscheidung nach den Absätzen 2 und 3 gilt die Wahlentscheidung für die Vorzugsstimmen.
- (5) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Listenstimmen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Anhang) verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Der Wahlleiter entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge in der Liste maßgebend.
- (6) Entfallen auf Listen einer Gruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so bleiben die die Zahl der Kandidaten übersteigenden Sitze unbesetzt. Die Gesamtzahl der Sitze vermindert sich entsprechend. Dies gilt nur, wenn dadurch die absolute Mehrheit der Professoren im Gremium gewährleistet ist. Ist diese nicht gewährleistet oder bleiben in einer der übrigen Gruppen im Konzil, im Senat oder in einem Fachbereichsrat Sitze unbesetzt, so findet eine einmalige Wiederholungswahl für alle Mitglieder der Gruppe statt. Der Wahlvorstand legt den Termin für die Wiederholungswahl fest.

§ 7 Wahlbezirke

- (1) Wahlbezirke, in denen am Wahltag an zentraler Stelle ein Wahllokal einzurichten ist, sind die Fachbereiche und die zentrale Hochschulverwaltung. In letz-

100
101
102

terer wählen die Mitglieder der Hochschulverwaltung, der Hochschulbibliothek und der weiteren wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen zentralen Einrichtungen soweit sie im Einzelfall nicht zugleich Mitglieder eines Fachbereiches sind.

(2) Im Einvernehmen zwischen dem Wahlvorstand und den Wahlbeauftragten können die Wahllokale einzelner Wahlbezirke geeignet zusammengefaßt oder zusätzliche Wahllokale eingerichtet werden. Dabei müssen Maßnahmen ergriffen werden, die eine mehrfache Stimmabgabe eines Wählers ausschließen.

§ 8 Wahlbeauftragte

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen innerhalb der Fachbereiche sind die Dekane als Wahlbeauftragte verantwortlich.

(2) Wahlbeauftragter für die zentrale Hochschulverwaltung ist der Kanzler.

(3) Die Wahlbeauftragten arbeiten in enger Abstimmung mit dem Wahlvorstand. Sie können die laufenden Geschäfte an andere Mitglieder ihrer Fachbereiche bzw. Dienststelle übertragen und weitere Mitglieder als Wahlhelfer bei der Stimmabgabe und Stimmenauszählung berufen.

(4) Die Wahlbeauftragten haben die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Wahlen zu überprüfen, das Wahlergebnis nach § 17 festzustellen und dem Wahlleiter zu übermitteln.

(5) Wahlbeauftragte und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Wahltermin

(1) Wahltermine werden vom Wahlvorstand festgelegt. Durch die Bestimmung des Zeitpunktes ist die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. So ist insbesondere darauf zu achten, daß möglichst allen Wahlberechtigten Gelegenheit zur Teilnahme an den Wahlen gegeben wird. Wahltermine dürfen nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 - 16.00 Uhr.

(3) Die Wahlen zum Konzil, zum Senat und zu den Fachbereichsräten können gleichzeitig stattfinden.

§ 10 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand schreibt die Wahlen mindestens fünf Wochen vor dem Wahltag aus und macht die Wahlen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. das Datum der Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien,
3. die Wahltag sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gremien je Gruppe,
5. eine Darstellung des Wahlsystems,
6. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis einlegen und Erklärungen zur Gruppen- bzw. Fachbereichszugehörigkeit abgeben zu können sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
8. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagverfahrens und die dabei festgelegten Fristen sowie auf die Art der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
10. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahlausschreiben können zu einem gemeinsamen Wahlausschreiben zusammengefaßt werden.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird aus den Personallisten und dem Immatrikulationsverzeichnis der Hochschule ermittelt. Dabei ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(2) Für jede Gruppe wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt.

(3) Das Wählerverzeichnis wird für die Dauer von mindestens zwei Wochen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge ausgelegt. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis und Erklärungen zur Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit nach § 5 Abs. 4 müssen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge (§ 12 Abs. 1) gegenüber dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks geltend gemacht bzw. abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Wähler-

21
72
80

verzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

(4) Der Wahlleiter und die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke können im Benehmen mit dem Wahlvorstand das Wählerverzeichnis von Amts wegen berichtigen.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind bis spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen.

(2) Sämtliche Wahlvorschläge (Wahllisten) einer Gruppe sollen zumindest so viele Kandidaten enthalten, daß die erforderlichen Sitze sowie die der erforderlichen Stellvertreter besetzt werden können.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß in erkennbarer Reihenfolge

1. den Namen, Vornamen und die Dienststellung,
2. die Anschrift (Dienstanschrift im Hause bzw. bei Studenten die Semesteranschrift und die Matrikelnummer),
3. die persönliche Unterschrift der Kandidaten

enthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll. Mit der persönlichen Unterschrift erklärt jeder einzelne Kandidat unwiderruflich, daß er mit der Nominierung einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß bei der Wahl zum Konzil und zum Senat von mindestens vier Wahlberechtigten derselben Gruppe bzw. bei der Wahl zu den Fachbereichsräten von mindestens drei Wahlberechtigten derselben Gruppe persönlich unterschrieben sein; dabei kann ein Kandidat auch den Wahlvorschlag unterzeichnen, in dem er selbst benannt wird. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen bzw. mitunterschreiben. Ein Kandidat kann nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Dagegen ist eine Mehrfachkandidatur für das Konzil, den Senat und einen Fachbereichsrat nicht ausgeschlossen.

(5) Jeder Wahllistenvorschlag soll eine Bezeichnung oder ein Kennwort enthalten. Soweit nicht ausdrücklich ein Listensprecher genannt ist, gilt der an erster Stelle einer Wahlliste Stehende als berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber dem Wahlleiter bzw. dem Wahlbeauftragten des Fachbereichs zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen (Listensprecher).

§ 13 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand zu prüfen. Tag und Uhrzeit des Eingangs sind zu vermerken. Entsprechen die Wahlvorschläge nicht den Anforderungen des § 12, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich an den Listensprecher zurückzuverweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der Vorschlagsfrist des § 12 Abs. 1, erforderlichenfalls in einer zu setzenden Nachfrist von zwei Werktagen zu beseitigen. Maßgeblich ist dann der Eingang des berichtigten Wahlvorschlags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so entscheidet der Wahlvorstand, ob und in welchem Umfang der Wahlvorschlag als gültig anzusehen ist.

(2) Ergeben die Wahlvorschläge einer Mitgliedergruppe insgesamt nicht so viele Kandidaten, wie zur Wahl erforderlich sind, so wird zur Ergänzung des Wahlvorschlags eine Nachfrist von mindestens zwei Werktagen gewährt. Nach ihrem Ablauf wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Dieser Sachverhalt ist in der Veröffentlichung der Wahlvorschläge bekanntzumachen.

(3) Nach Ablauf der Nominationsfrist beziehungsweise der gewährten Nachfrist, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Wahltag, sind die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne die Namen der Unterzeichner vom Wahlvorstand hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 14 Vorbereitung des Wahlgangs

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Herstellung ist der Wahlvorstand zuständig.

(2) Für jede Wahl und jede Gruppe sind deutlich unterscheidbare Wahlunterlagen herzustellen.

(3) Der Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung des zu wählenden Gremiums sowie der Gruppe die Bezeichnung der Wahllisten und die Namen und Vornamen der Kandidaten. Die Reihenfolge der Wahllisten bestimmt sich nach dem Eingang der Wahlvorschläge.

§ 15 Wahlgang

(1) Für jede einzelne Wahl hat der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze auf seine Gruppe entfallen. Die Stimmabgabe ist geheim. Ein Wähler, der durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Bevor der einzelne Wähler sein Stimmrecht ausübt, ist seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob er im Wählerverzeichnis geführt wird. Ist dies der Fall, so werden ihm die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe beim Einwurf in die Wahlurne dergestalt im Wählerverzeichnis vermerkt, daß eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht. Die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke treffen Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen kann.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und so aufzubewahren, daß außerhalb der Zeit der Stimmabgabe kein Zettel in die Urne gelangt.

(5) Das Wahllokal muß ständig mit mindestens zwei Wahlhelfern besetzt sein.

§ 16 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Die Unterlagen hierfür werden von dem Wahlbeauftragten des jeweiligen Wahlbezirkes auf Antrag des Wahlberechtigten ausgehändigt oder übersandt. Die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Amtliche Briefwahlunterlagen für jede Wahl sind:

1. der Stimmzettel mit einem Wahlumschlag,
2. der Wahlschein mit der vorformulierten Versicherung und der Briefwählerläuterung gemäß Abs. 3,
3. der Briefwahlumschlag.

(3) Der Briefwähler gibt seine Stimme entsprechend § 15 Abs. 3 Satz 1 ab und steckt den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Auf dem Wahlschein versichert er eidesstattlich, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. § 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Wahlumschlag wird sodann zusammen mit dem Wahlschein in dem Briefwahlumschlag verschlossen und dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks persönlich übergeben oder zugesandt.

(4) Der Briefwahlumschlag muß bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlbeauftragten des zuständigen Wahlbezirks eingehen. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs, beim Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Briefwahlumschläge werden mit einem Eingangsvermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen und aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(5) Unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Wahlbeauftragte des Wahlbezirks die Briefwahlumschläge und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffenden Wahlurnen gelegt.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis geführt wird,
2. der Briefumschlag keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die Adresse sowie die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist oder
3. der Stimmzettel nicht in einem Wahlumschlag eingelegt ist.
4. der Briefumschlag oder der Wahlumschlag nicht verschlossen ist.

(7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Sie sind mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

(8) Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Abgabe des Wahlscheins auch am Wahltermin in der allgemeinen Stimmabgabe nach § 15 Abs. 1 bis Abs. 3 teilnehmen.

§ 17 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden in den einzelnen Wahlbezirken unverzüglich nach Schließung der Wahllokale die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. In der Wahl Niederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Danach werden die Stimmen hochschulöffentlich ausgezählt.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. bei denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als zu wählen sind,
3. bei denen Kandidaten mehrerer Listen angekreuzt sind,
4. die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,
5. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
6. die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind.

(3) Bei Auszählung der Stimmen werden in den Wahlbezirken ermittelt:

1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Listenvorschlag,
3. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden einzelnen Kandidaten.

(4) Bei der Wahl zum Konzil und zum Senat wird dieses Zwischenergebnis unverzüglich dem Wahlvorstand zur weiteren Feststellung des Gesamtergebnisses übermittelt.

(5) Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden ermittelt:

1. die Zahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze,
2. die Reihenfolge der Mitglieder und der Ersatzmitglieder,
3. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen.

(6) Für die Wahl zum Fachbereichsrat wird das festgestellte Ergebnis der Wahl fachbereichsintern, für die Wahl zum Konzil und zum Senat hochschulweit bekanntgegeben. Dabei ist auf die Einspruchsfrist (§ 19) hinzuweisen.

(7) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

§ 18 Wahl Niederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahl Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlbeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich dem Wahlvorstand zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zuzuleiten. Die Wahlunterlagen selbst verbleiben beim Wahlvorstand.

(2) Die Wahl Niederschrift muß enthalten:

1. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlganges,
2. die Namen der bei der Durchführung der Wahl tätig gewesenen Wahlhelfer,
3. die Ergebnisse der Auszählung gemäß § 17,
4. Besonderheiten während der Stimmabgabe.

(3) Die Wahl Niederschriften werden vom Wahlvorstand zu einer gemeinsamen Wahl Niederschrift zusammengefaßt.

§ 19 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch

erhoben werden. Der Wahlvorstand kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.

(2) Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit Begründung zulässig, daß

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere oder
3. Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflußt sei.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand. Beabsichtigt der Wahlvorstand, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzkandidaten betroffen sein können.

(4) Erklärt der Wahlvorstand eine Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.

(5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

§ 20 Stellvertretung

(1) Jedes Mitglied eines Gremiums kann durch ein Mitglied der Reserveliste vertreten werden.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des betreffenden Gremiums.

§ 21 Nachrücken und Nachwahl

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Liste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat (Erster der Reserveliste).

(1) Für die Professoren findet eine Nachwahl statt, sobald durch das Ausscheiden von Mitgliedern die Zahl der stimmberechtigten Professoren auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen absinkt und die Zeitspanne bis zum regulären Ablauf der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt

(3) Ist eine Reserveliste in den übrigen Gruppen erschöpft und bleibt im Konzil, im Senat oder im Fachbereichsrat ein Sitz unbesetzt, findet in dieser Gruppe eine Nachwahl statt, sofern die Zeitspanne bis zum regulären Ablauf der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt. Die anzuwendenden Verfahrensfristen können hierbei angemessen gekürzt werden.

(4) Die Festlegung des Wahltermins einer Nachwahl und der damit verbundenen Fristen erfolgt bei der Wahl zum Konzil und zum Senat durch den Wahlvorstand, bei der Wahl zu einem Fachbereichsrat durch den Wahlbeauftragten der Fachbereiche in Absprache mit dem Wahlvorstand.

§ 22 Wahl des Dekans und des Prodekan

(1) Der Dekan und der Prodekan eines Fachbereiches werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren in der konstituierenden Sitzung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds gewählt

(2) Näheres regelt die Grundordnung in den §§ 39, 42 und 43.

§ 23 Wahl des Rektors und der Prorektoren

(1) Der Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl des Rektors und der Prorektoren spätestens zu Beginn des Semesters, mit dem die Amtszeit seines Vorgängers endet.

(2) Die Wahl des Rektors und der Prorektoren wird vom Wahlvorstand rechtzeitig vor dem Wahltag durch Aushang und andere geeignete Mittel hochschulöffentlich bekanntgemacht und die Bekanntmachung den Mitgliedern des Senats zugesandt, verbunden mit der Aufforderung, binnen einer - vom Wahlvorstand zu bestimmenden Frist - Vorschläge für die Wahl an die Geschäftsstelle des Wahlvorstands einzureichen.

(3) Wahlvorschläge für die Wahl des Rektors können von jedem Mitglied des Senats eingebracht werden. Der Senat schlägt dem Konzil einen oder mehrere Kandidaten zur Wahl vor.

(4) Die Kandidaten müssen ihre Bereitschaft zur Annahme der Kandidatur schriftlich erklären.

(5) Die vom Senat beschlossene Kandidatenliste wird dem Konzil zur Wahl zugeleitet und ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(6) Der Rektor und die Prorektoren müssen nach ihrer Wahl eine förmliche Erklärung darüber abgeben, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.

(7) Näheres regelt die Grundordnung in den §§ 40 und 41.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, 6. Mai 1998

Der Rektor der Fachhochschule Brandenburg
Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt

